Republik Osterreich

2848/AP Annagebeantwortung gescan

Dr. Wolfgang Schüssel Bundeskanzler XXII. GP.-NR 2848 /AB

2005 -06- 10

zu 2882/J

An den Präsidenten des Nationalrats Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL Parlament 1017 W i e n

Wien, am 10- Juni 2005

GZ: BKA-353.110/0086-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. April 2005 unter der Nr. 2882/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschwerden nach dem Privatfernsehgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) wurden sieben Verfahren vor der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wegen Verletzung von Bestimmungen des PrTV-G geführt. Ein Verfahren im Rahmen der Werbebeobachtung gegen einen Rundfunkveranstalter wurde nach dessen Stellungnahme eingestellt.

Zu Frage 2:

Fünf Verfahren betrafen die Verletzung von Werbebestimmungen des PrTV-G durch private Fernsehveranstalter. Diese wurden im Rahmen der Werbebeobachtung der KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit.b KOG wahrgenommen. Außerdem wurden zwei Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 Abs. 2 PrTV-G gegen die Geschäftsführer der betroffenen Rundfunkveranstalter geführt.

Gegenstand der Verfahren waren die Verletzung der Kennzeichnungspflicht von Werbung gemäß § 38 PrTV-G, der Verstoß gegen die vorgesehene Mindestdauer eines Programms zwischen zwei Werbeunterbrechungen gemäß § 36 Abs. 4 PrTV-G sowie die Verletzung der Patronanzbestimmung des § 46 Abs.5 PrTV-G durch Ausstrahlung einer finanziell unterstützten Sendung, die Nachrichten enthielt. In der Folge wird ein kurzer Überblick über die Inhalte der Verfahren gegeben:

ATV Privatfernseh GmbH:

Gegenstand dieses Verfahrens war die Verletzung der Kennzeichnungspflicht gemäß 38 PrTV-G in der Prime Time des Programms ATV + vom 12.08.2004, 20.00 bis 22.00 Uhr.

1 von 4

SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH:

Gegenstand dieses Verfahrens war die Unterbrechung von Fernsehsendungen gemäß § 36 Abs. 4 PrTV-G in der Sendung "Go! Das Motormagazin" im Programm von SAT 1 Österreich am 10.10.2004.

Privatfernsehen GmbH:

Gegenstand dieses Verfahrens waren Werbeverletzungen im Programm "LT 1 City News" am 08.10.2004, wobei die Kennzeichnungspflicht von Werbung gemäß § 38 PrTV-G, unzulässige Unterbrechungen entgegen § 36 Abs. 2 PrTV-G sowie die Verletzung der Patronanzbestimmung des § 46 Abs.5 PrTV-G durch Ausstrahlung einer finanziell unterstützten Sendung, die Nachrichten enthielt, kritisiert wurden.

Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH:

Gegenstand dieses Verfahrens waren Werbeverletzungen in den Sendungen "7 Tage Salzburg" und "Wirtschaft im Bild" am 09.11.2004, wobei § 38 PrTV-G, § 36 Abs. 4 PrTV-G und § 46 Abs. 5 PrTV-G zur Debatte standen.

Pro 7 Austria GmbH:

Gegenstand dieses Verfahrens war die Unterbrechung von Fernsehsendungen gemäß § 36 Abs. 4 PrTV-G in der Sendung "2.night.tv weekend" am 05.02.2005

X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:

Gegenstand dieses Verfahrens war die Verletzung von Bestimmungen des Minderjährigenschutzes. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hatte am 06.10.2003 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr unter dem Titel "Spanner TV" eine Sendung mit intensivem sexuellen Inhalt ausgestrahlt. Dies ist eine Verletzung von § 32 Abs. 2 PrTV-G, wonach sichergestellt werden muß, daß Minderjährige Fernsehsendungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können, nicht wahrnehmen. Außerdem hatte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH die Bestimmung des § 32 Abs. 3 PrTV-G dadurch verletzt, daß sie Sendungen mit intensivem sexuellen Inhalt ausgestrahlt hatte, ohne sie durch akustische Zeichen oder optische Mittel anzukündigen bzw. zu kennzeichnen.

Zu Frage 3:

Gemäß § 62 PrTV-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist. Stellt die Regulierungsbehörde eine Verletzung des PrTV-G fest, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

In den oben angeführten Verfahren wurden folgende Entscheidungen getroffen:

ATV Privatfernseh GmbH:

Feststellung der Rechtsverletzungen mit Bescheid KOA 3.005/04-6 vom 01.12.2004, der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Außerdem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren geführt, dieser Bescheid ist rechtskräftig.

SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH:

Feststellung der Rechtsverletzung mit Bescheid KOA 2.100/04-95 vom 20.12.2004. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Die Feststellung der Rechtsverletzung war im Programm zu verlesen und eine diesbezügliche Aufzeichnung wurde der KommAustria vorgelegt. Außerdem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren geführt und mit einer Ermahnung beendet.

Privatfernsehen GmbH:

Feststellung der Rechtsverletzungen mit Bescheid KOA 3.110/05-01 vom 17.02.2005. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Weiters wurde die Feststellung der Rechtsverletzung im Programm verlesen und eine diesbezügliche Aufzeichnung der KommAustria vorgelegt.

Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH:

Feststellung der Rechtsverletzungen mit Bescheid KOA 3.120 / 05-6 vom 06.04.2005. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Pro 7 Austria GmbH:

Es wurde ein Verfahren zur Feststellung der Rechtsverletzung eingeleitet, das jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:

Dem Veranstalter wurde mit Bescheid KOA 2.100/03-49 vom 05.11.2003 aufgetragen, binnen drei Tagen den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und solche Rechtsverletzungen in Hinkunft hintanzuhalten. Die Feststellung der Rechtsverletzung war im Programm zu verlesen und eine diesbezügliche Aufzeichnung wurde der KommAustria vorgelegt.

Zu Frage 4:

Seit 2001 wurden drei derartige Verfahren vor der KommAustria geführt, wobei alle drei zurück- bzw. abzuweisen waren (siehe unten).

Zu Frage 5:

European Callcentre Limited gegen die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH: Der Beschwerdeführer brachte in zwei Beschwerden vor, beim Anbieten von Mehrwerttelefonaten und Telefonerotikdiensten mit der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in Wettbewerb zu stehen und durch deren gesetzwidrige Vorgangsweise (unlauterer Wettbewerb durch die Verwendung von Mehrwerttelefonnummern und "sittlich unzulässige" Darstellungen) benachteiligt zu sein. Eine Bezugnahme auf Bestimmungen des PrTV-G wurde in der Beschwerde jedoch nicht vorgenommen.

Anonym (2 Funktionäre der Salzburger Arbeiterkammer) gegen Salzburg TV: Die 2 Beschwerdeführer sahen sich durch einen Beitrag im Jahresrückblick von Salzburg TV gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G in ihren spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen erheblich verletzt, da der Beitrag einen massiven Verstoß gegen die Menschenwürde der Beschwerdeführer bewirke und die allgemeinen Anforderungen an Rundfunkprogramme und die journalistischen Grundsätze für Berichterstattung mißachtet habe.

Zu Frage 6:

European Callcentre Limited gegen X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:

Die beiden Beschwerden wurden zurückgewiesen, da das PrTV-G nicht das Anbieten von Mehrwerttelefonaten und Telefonerotik umfaßt. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den "unsittlichen Darstellungen" im Programm der X-Gate wurden weder substantiiert noch konnte eine unmittelbare Schädigung der Interessen des Beschwerdeführers dargelegt werden.

Anonym gegen Salzburg TV:

Die Beschwerden betreffend die Berichterstattung von Salzburg TV (Wiederholung eines humoristischen Beitrags vom Faschingsdienstag des Jahres 2004) wurden abgewiesen. Eine Verletzung von § 31 PrTV-G, nach dem alle Sendungen hinsichtlich ihrer Aufmachung und ihres Inhalts die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen, wurde nicht erkannt.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Keine.

Zu Frage 10:

Die Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten der Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde sind ausreichend und allumfassend.

Zu Frage 11:

Es besteht kein Reformbedarf.

Zu Frage 12:

Die oben angeführten Bescheide sind – soweit sie gemäß § 7 KommAustria-Gesetz von grundlegender Bedeutung sind und daher veröffentlicht wurden – unter www.rtr.at/Regulierung/Entscheidungen bzw. www.rtr.at/Regulierung/Werbebeobachtung abrufbar.

Zweitinstanzliche Bescheide des Bundeskommunikationssenats sind unter www.bundeskanzleramt.at/bundeskommunikationssenat abrufbar.

Rechtskräftig festgestellte Rechtsverletzungen wurden zudem wie oben dargestellt in den Programmen der betroffenen Rundfunkveranstalter verlesen.

Coly fram